



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

MITTEILUNGSBLATT DES REKTORS

Nr. 15 / 2016
Seite 987 – Seite 1024
Ausgabedatum: 18.11.2016

INHALT

Satzung der Universität Heidelberg für die Zulassung in den Bachelorstudiengängen Romanistik: Französisch, Romanistik: Spanisch und Romanistik: Italienisch	S. 989
Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Heidelberg für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Politische Wissenschaft mit Abschlussprüfung Bachelor	S. 1001
Zweite Satzung zur Änderung der Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Japanologie	S. 1003
Dritte Satzung zur Änderung der Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Politische Wissenschaft	S. 1005
Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Translation Studies for Information Technologies“ an der Universität Heidelberg und der Hochschule Mannheim	S. 1007
Satzung der Heidelberg School of Education (HSE) der Universität Heidelberg und der Pädagogischen Hochschule Heidelberg	S. 1009
Haushaltsplan der Verfassten Studierendenschaft der Universität Heidelberg für das Jahr 2016	S. 1019

Satzung der Universität Heidelberg für die Zulassung in den Bachelorstudiengängen Romanistik: Französisch, Romanistik: Spanisch und Romanistik: Italienisch

vom 04.10.2016

Auf Grund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Nr. 2, 58 Abs. 4, 29 Abs. 2 und 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005, S. 1), neu gefasst durch Artikel 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 01. April 2014 (GBl. 2014, S. 99), § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung vom 13. Januar 2003 (GBl. 2003, S. 63), zuletzt geändert durch Art. 14 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. 2014, S. 169), in Verbindung mit § 11 der Verfahrensordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg, hat der Senat der Universität Heidelberg am 27. September 2016 die folgende Neufassung der Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für die Zulassung in den Bachelorstudiengängen Romanistik: Französisch, Romanistik: Spanisch und Romanistik: Italienisch beschlossen.

Präambel:

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Die Universität Heidelberg führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in den Bachelorstudiengängen Romanistik: Französisch, Romanistik: Spanisch und Romanistik: Italienisch (jeweils in allen Studiengangsvarianten) eine Aufnahmeprüfung (früher „Eignungsfeststellungsverfahren“) durch. Die fachspezifische Studierfähigkeit wird nach der Eignung des Bewerbers für den jeweiligen Bachelorstudiengang getroffen und gilt für alle Bewerber, die sich in das erste Fachsemester an der Universität Heidelberg immatrikulieren wollen.

(2) Diese Satzung findet entsprechend Anwendung in den Studiengängen Französisch mit dem Abschluss Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien (Haupt- und Beifach), Spanisch mit dem Abschluss Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien (Haupt- und Beifach) und Italienisch mit dem Abschluss Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien (Haupt- und Beifach) sowie im Studiengang Spanisch für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen mit den beruflichen Fachrichtungen Gesundheit und Gesellschaft (Care). Die nachfolgenden Regelungen für die Bachelorstudiengänge finden ebenso auf die benannten Studiengänge mit Staatsexamen Anwendung.

(3) Die erfolgreiche Teilnahme an der Aufnahmeprüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zu dem jeweiligen Studiengang. Die Aufnahmeprüfung erfolgt aufgrund der Aktenlage.

(4) Eine Zulassung in das erste Fachsemester in den oben genannten Studiengängen erfolgt jeweils nur zum Wintersemester.

§ 2 Fristen

Der Studienbewerber hat die Teilnahme an der Aufnahmeprüfung für das Wintersemester bis zum 15. Juli zu beantragen (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

- (1) Der Antrag ist im Rahmen der Online-Bewerbung zu stellen.

- (2) Dem Antrag sind in Kopie
 - a) das Zeugnis der allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist,
 - b) eine schriftliche Erklärung des Bewerbers darüber, wie lange das jeweilige Unterrichtsfach im Sinne des § 7 Abs. 1 b) bzw. d) in der Schulzeit belegt wurde, sowie ggf. die entsprechenden Zeugnisse von früheren Jahrgangsstufen (falls die relevante Note nicht aus dem Zeugnis der allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung ersichtlich ist),
 - c) Nachweise über eine ggf. vorhandene studiengangspezifische Berufsausbildung oder Berufstätigkeit,
 - d) Nachweise über ggf. vorhandene fachspezifische Zusatzqualifikationen, praktische Tätigkeiten oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen,beizufügen.

- (3) Die Universität Heidelberg kann verlangen, dass die der Zulassungsentcheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Aufnahmeprüfungskommission

(1) Die Vorbereitung und die Durchführung der Aufnahmeprüfung obliegen der Aufnahmeprüfungskommission.

(2) Die Aufnahmeprüfungskommission besteht aus zwei Hochschullehrern und einem Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter. Aus der Reihe der Hochschullehrer wird ein Mitglied als Vorsitzender und ein Mitglied als Stellvertreter bestimmt. Sonstige Mitglieder der Universität Heidelberg können beratend mitwirken. Die Bewertung von Vorbildungsnachweisen kann in eindeutigen Fällen auf ein Mitglied der Aufnahmeprüfungskommission übertragen werden.

(3) Die Mitglieder der Aufnahmeprüfungskommission werden vom Fakultätsrat der Neuphilologischen Fakultät auf jeweils zwei Jahre bestellt. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Die Aufnahmeprüfungskommission berichtet dem Fakultätsrat der Neuphilologischen Fakultät nach Abschluss des Verfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Aufnahmeprüfungsverfahrens.

§ 5 Aufnahmeprüfung

(1) An der Aufnahmeprüfung nimmt nur teil, wer frist- und formgerecht einen Antrag auf Teilnahme an der Aufnahmeprüfung gestellt hat.

(2) Die Aufnahmeprüfungskommission stellt unter den eingegangenen Bewerbungen die fachspezifische Studierfähigkeit und damit die Eignung für den Studiengang auf Grund der in § 6 genannten Kriterien fest. Die Entscheidung über die Eignung trifft die Leitung der Hochschule aufgrund eines Vorschlags der Aufnahmeprüfungskommission.

- (3) Der Antrag auf Teilnahme an der Aufnahmeprüfung ist zurückzuweisen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.
- (4) Der Antrag auf Zulassung ist zurückzuweisen, wenn
- a) die in Absatz 3 genannten Gründe vorliegen oder
 - b) keine Eignung im Sinne von § 9 festgestellt wird.
- (5) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Immatrikulationsordnung der Universität Heidelberg unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

- (1) Unter den eingegangenen Bewerbungen findet eine Auswahl nach folgenden Kriterien statt:
- a) studiengangspezifische Fächer in der HZB,
 - b) studiengangspezifische Berufsausbildung oder Berufstätigkeit,
 - c) studiengangspezifische besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen.
- (2) Zur Bestimmung der Auswahl unter den Bewerbern werden die erreichten Punktzahlen in den studiengangspezifischen Schulfächern (siehe § 7) und auf Grund sonstiger Leistungen (siehe § 8) addiert. Es können maximal 65 Punkte erreicht werden.

§ 7 Auswahl nach Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung

- (1) Von den im Inland absolvierten Fächern werden
- a) in der Sprache des gewünschten Studienfaches (Französisch bzw. Italienisch bzw. Spanisch) alle eingebrachten Halbjahresleistungen der letzten vier Halbjahre der gymnasialen Oberstufe addiert und durch vier geteilt. Es wird nicht gerundet. Die erreichte Punktzahl wird mit dem Faktor 2 gewichtet. Maximal können 30 Punkte erreicht werden
- oder
- b) falls die Sprache des gewünschten Studienfaches nicht während der letzten vier Halbjahre der gymnasialen Oberstufe belegt wurde, so kann alternativ die letzte Jahresnote einer früheren Jahrgangsstufe eingebracht werden, wenn das Fach zuvor mindestens 5 Jahre lang als Unterrichtsfach belegt worden war. Maximal können 15 Punkte erreicht werden
- oder
- c) falls die Sprache des gewünschten Studienfaches während der Schulzeit überhaupt nicht belegt wurde, werden die für die Hochschulzugangsberechtigung relevanten Halbjahresleistungen der gymnasialen Oberstufe in einer anderen romanischen Sprache oder Latein addiert und durch vier dividiert. Es wird nicht gerundet. Maximal können 15 Punkte erreicht werden
- oder
- d) falls auch keine andere romanische Sprache oder Latein während der letzten vier Halbjahre der gymnasialen Oberstufe belegt wurde, so kann alternativ die letzte Jahresnote in einer anderen romanischen Sprache als der des gewünschten Studienfaches oder Latein einer früheren Jahrgangsstufe eingebracht werden, wenn das Fach zuvor mindestens 5 Jahre lang als Unterrichtsfach belegt worden war. Die Jahresnote wird durch zwei dividiert. Es wird nicht gerundet. Maximal können 7,5 Punkte erreicht werden
- und

e) zusätzlich zu a) bzw. b) bzw. c) bzw. d) alle Halbjahresleistungen der letzten vier Halbjahre der gymnasialen Oberstufe in einer weiteren Fremdsprache oder Deutsch addiert und durch vier dividiert. Es wird nicht gerundet. Maximal können 15 Punkte erreicht werden.

(2) Wenn es bezüglich der Einbringung von Fächern und Noten mehrere Wahlmöglichkeiten gibt, so wählt die Aufnahmeprüfungskommission die für den Bewerber günstigste Option aus.

(3) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK umzurechnen.

(4) Liegen keine Punktzahlen, sondern Noten von 1 bis 6 vor, werden diese in Punktzahlen umgerechnet (1,0=14 P, 2,0=11 P, 3,0=8 P, 4,0= 5 P, 5,0=2 P).

(5) Es können maximal 45 Punkte erreicht werden.

§ 8 Auswahl nach beruflichen, außerschulischen oder sonstigen Qualifikationen

(1) Die sonstigen Leistungen (studiengangsspezifische Berufsausbildung und -tätigkeit, studiengangsspezifische besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen) werden wie folgt bewertet:

a. Studiengangsspezifische Berufsausbildung und -tätigkeit:

- Ausbildung zum / mindestens zweijährige Berufstätigkeit als Übersetzer in der gewählten romanischen Sprache (es können zusätzlich Punkte vergeben werden, wenn ein Teil der Ausbildung bzw. Tätigkeit eine zweite romanische Sprache war): 10-20 Punkte.
(hier können maximal 20 Punkte vergeben werden)
- Ausbildung zum / mindestens zweijährige Berufstätigkeit als Dolmetscher in der gewählten romanischen Sprache (es können zusätzlich Punkte vergeben werden, wenn ein Teil der Ausbildung bzw. Tätigkeit eine zweite romanische Sprache war): 10-20 Punkte.
(hier können maximal 20 Punkte vergeben werden)
- Ausbildung zum / mindestens zweijährige Berufstätigkeit als Fremdsprachensekretär, Fremdsprachenkorrespondent, Fremdsprachenkaufmann, Fremdsprachenindustrie-kaufmann (oder vergleichbaren Berufen) in der gewählten romanischen Sprache (es können zusätzlich Punkte vergeben werden, wenn ein Teil der Ausbildung bzw. Tätigkeit eine zweite romanische Sprache war): 10-20 Punkte.
(hier können maximal 20 Punkte vergeben werden)

b. Studiengangsspezifische Vorbildungen, praktische Tätigkeiten, außerschulische Leistungen und Qualifikationen:

- Bilingualer Zweig in der zu studierenden romanischen Sprache in der Schule: 5-10 Punkte.
(hier können maximal 10 Punkte vergeben werden)
- 3-6-monatiger Aufenthalt in einem Land, in dem die zu studierende romanische Sprache Landessprache ist, z.B. als Au Pair, im Rahmen eines Schüleraustauschs, eines Praktikums, eines Auslandsstudiums usw.: bis 15 Punkte.
(hier können maximal 15 Punkte vergeben werden)
- Mindestens 6-monatiger Aufenthalt in einem Land, in dem die zu studierende romanische Sprache Landessprache ist, z.B. als Au Pair, im Rahmen eines Schüleraustauschs, eines Praktikums, eines Auslandsstudiums usw.: bis 20 Punkte.
(hier können maximal 20 Punkte vergeben werden)
- Preisträger im Bundeswettbewerb Fremdsprache in der zu studierenden romanischen Sprache: 5 Punkte.
(hier können maximal 10 Punkte vergeben werden)
- Mitgliedschaft in studiengangsspezifischen Arbeitsgemeinschaften: 2-5 Punkte.
(hier können maximal 10 Punkte vergeben werden)
- Studiengangsspezifisches Praktikum (Dauer mindestens 100 Stunden oder 2 Monate): 2-5 Punkte.
(hier können maximal 10 Punkte vergeben werden)

- Sprachzertifikate in der zu studierenden romanischen Sprache, z.B. *DELF* (Diplôme d'Etudes en Langue Française), *DALF* (Diplôme Approfondi de Langue Française), *TCF* (Test de Connaissance du Français), *TELC* (The European Language Certificates) *Français* für Französisch; *DELE* (Diploma de Español como Lengua Extranjera), *TELC* (The European Language Certificates) *Español* für Spanisch; CELI (Certificazione della Lingua Italiana) oder CILS (Certificazione di Italiano come Lingua Straniera), PLIDA (Progetto Lingua Italiana Dante Alighieri), *TELC* (The European Language Certificates) Italiano für Italienisch; je nach Niveau: 2-20 Punkte.
(hier können maximal 20 Punkte vergeben werden)
- Sprachzertifikate in einer weiteren romanischen Sprache oder Latein, z.B. *DELF* (Diplôme d'Etudes en Langue Française), *DALF* (Diplôme Approfondi de Langue Française), *TCF* (Test de Connaissance du Français), *TELC* (The European Language Certificates) *Français* für Französisch; *DELE* (Diploma de Español como Lengua Extranjera), *TELC* (The European Language Certificates) *Español* für Spanisch; CELI (Certificazione della Lingua Italiana) oder CILS (Certificazione di Italiano come Lingua Straniera), PLIDA (Progetto Lingua Italiana Dante Alighieri), *TELC* (The European Language Certificates) Italiano für Italienisch, oder Nachweis entsprechender Sprachkenntnisse; je nach Niveau: 2-10 Punkte.
(hier können maximal 10 Punkte vergeben werden)

(2) Es können insgesamt maximal 20 Punkte vergeben werden. In Zweifelsfällen entscheidet die Aufnahmeprüfungskommission.

§ 9 Ermittlung der Eignung

(1) Die Feststellung der Eignung erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe der unter § 7 und § 8 genannten Kriterien bestimmt wird. Die nach § 7 erreichte Punktzahl (maximal 45) wird zu der nach § 8 vergebenen Punktzahl (maximal 20) zu einer Gesamtpunktzahl (maximal 65) addiert. Bewerber, die weniger als 25 Punkte erreicht haben, sind für den jeweiligen Studiengang ungeeignet; Bewerber, die 35 oder mehr Punkte erreicht haben, sind geeignet. Bei Bewerbern, die zwischen 25 und 35 Punkte erreicht haben, ist die Eignung unklar und wird in einem gesonderten Auswahlgespräch überprüft.

(2) Bewerber können allein aufgrund der eingereichten Bewerbungsunterlagen gemäß den in den §§ 7 und 8 genannten Bewertungsgrundlagen von der Aufnahmeprüfungskommission zur Zulassung vorgeschlagen werden. Bestehen noch Zweifel an der Qualifikation des Bewerbers (bei Punktzahlen zwischen 25 und weniger als 35 Punkten), lädt die Aufnahmeprüfungskommission den Bewerber zu einem kurzen persönlichen Auswahlgespräch ein. Ist schon aus den Bewerbungsunterlagen ersichtlich, dass der Bewerber nicht ausreichend qualifiziert ist, empfiehlt die Aufnahmeprüfungskommission, den Bewerber nicht zuzulassen.

(3) Das ca. 15-minütige Auswahlgespräch für diejenigen Bewerber, an deren Eignung nach Abs. 1 bis 2 noch Zweifel bestehen, findet frühestens eine Woche nach Einladung der Bewerber durch die Aufnahmeprüfungskommission im Romanischen Seminar statt. In begründeten Ausnahmefällen kann das Auswahlgespräch auch in Form einer Videokonferenz abgehalten werden. An dem Auswahlgespräch, das in der zu studierenden romanischen Sprache durchgeführt wird, nehmen mindestens zwei Mitglieder der Aufnahmeprüfungskommission teil; über die Inhalte und Ergebnisse des Gesprächs wird ein Protokoll angefertigt. Je nach Ergebnis des Auswahlgesprächs kann die Aufnahmeprüfungskommission die Zulassung bzw. Nicht-Zulassung empfehlen.

1000

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 15 / 2016
18.11.2016

§ 10 Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für die Zulassung in den Bachelorstudiengängen Romanistik: Französisch, Romanistik: Spanisch und Romanistik: Italienisch vom 10. April 2015 (Mitteilungsblatt des Rektors Nr. 9/2015 vom 28. April 2015, S. 451), zuletzt geändert am 20. Mai 2015 (Mitteilungsblatt des Rektors Nr. 10/2015 vom 29. Mai 2015, S. 493), außer Kraft.

Heidelberg, den 04.10.2016

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

1001

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 15 / 2016
18.11.2016

Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Heidelberg für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Politische Wissenschaft mit Abschlussprüfung Bachelor

vom 04.10.2016

Auf Grund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. 2014, S.168), in Verbindung mit § 10 Abs. 5 Hochschulvergabeverordnung vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), zuletzt geändert durch Art. 14 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S.169) sowie §§ 63 Abs. 2, 29 Abs. 5 und 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), neu gefasst durch Artikel 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. 2014, S. 99), hat der Senat der Universität Heidelberg am 27. September 2016 die Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Heidelberg für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Politische Wissenschaft mit Abschlussprüfung Bachelor vom 21. Mai 2007 (Mitteilungsblatt des Rektors 16/2007, S. 1701), beschlossen. Der Rektor hat am 4. Oktober 2016 seine Zustimmung erteilt.

Artikel 1

In der gesamten Zulassungssatzung wird der Bachelorstudiengang Politische Wissenschaft in Bachelorstudiengang Politikwissenschaft umbenannt.

1002

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 15 / 2016
18.11.2016

Artikel 2

In § 3 Abs. 2 Buchstabe c) wird hinter dem Satzteil „Darstellung des bisherigen Werdegangs“ der Zusatz „(tabellarischer Lebenslauf)“ angefügt.

Artikel 3

§ 7 Abs. 1 Buchstabe c) wird wie folgt neu gefasst: „Berufsausbildungen oder Berufstätigkeiten, besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen in den Bereichen elektronische und Printmedien sowie bei sozialen und politischen Organisationen, die über die Eignung für den Bachelorstudiengang Politische Wissenschaft besonderen Aufschluss geben, können von der Auswahlkommission mit insgesamt bis zu 10 Punkten bewertet werden.“

Artikel 4

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 04.10.2016

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Zweite Satzung zur Änderung der Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Japanologie

vom 04.10.2016

Aufgrund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Nr. 2 und 29 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl. S. 108, 118), hat der Senat der Universität Heidelberg am 27. September 2016 die zweite Satzung zur Änderung der Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Japanologie vom 21.06.2007 (Mitteilungsblatt des Rektors 18/2007, S. 1877), zuletzt geändert durch Satzung vom 20.05.2010 (Mitteilungsblatt des Rektors 8/2010, S. 383), beschlossen.

Artikel 1

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Studienanfänger werden zum Wintersemester sowie zum Sommersemester aufgenommen.“
2. In § 2 Abs. 2 S. 1 wird der Satzteil „und Studieninteressenten mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung“ ersatzlos gestrichen.
3. § 2 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:
„Für ausländische Studieninteressenten muss ein Antrag auf Zulassung bis zum 15. Juni bzw. bis zum 15. November bei der Universität Heidelberg eingegangen sein (Ausschlussfrist).“

1004

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 15 / 2016
18.11.2016

4. In § 2 Abs. 4 letzter Halbsatz wird der Satzteil „soweit sie der Hochschule noch nicht vorliegen“ ersatzlos gestrichen.

Artikel 2

In § 3 Abs. 1 wird die Nummer 1 ersatzlos gestrichen. Die Nummerierung sowie dazugehörige Verweise werden entsprechend angepasst.

Artikel 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 04.10.2016

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Dritte Satzung zur Änderung der Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Politische Wissenschaft

vom 04.10.2016

Auf Grund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Nr. 2 und 31 Abs. 3 in Verbindung mit § 29 Abs. 2 S. 4 und 5, Abs. 4 S. 3 sowie Abs. 5 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005, S. 1), neu gefasst durch Artikel 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. 2014, S. 99), von § 6 Abs. 4 des Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. 2005, S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. 2014, S.168), in Verbindung mit § 20 der Hochschulvergabeverordnung vom 13. Januar 2003 (GBl. 2003, S. 63), zuletzt geändert durch Art. 14 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. 2014, S.169), hat der Senat der Universität Heidelberg am 27. September 2016 die dritte Satzung zur Änderung der Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Politische Wissenschaft vom 15. Februar 2010 (Mitteilungsblatt des Rektors 4/2010, S. 127), geändert am 9. Mai 2011 (Mitteilungsblatt des Rektors 6/2011, S. 301), sowie am 2. August 2016 (Mitteilungsblatt des Rektors 9/2013, S. 639), beschlossen. Der Rektor hat am 4. Oktober 2016 seine Zustimmung erteilt.

Artikel 1

In der gesamten Zulassungssatzung wird der Masterstudiengang Politische Wissenschaft in Masterstudiengang Politikwissenschaft umbenannt.

Artikel 2

In § 4 Abs. 2 letzter Satz wird der Satzteil „1-15“ durch den Satzteil „0-15“ ersetzt.

1006

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 15 / 2016
18.11.2016

Artikel 3

§ 4 Abs. 6 Satz 1 und Satz 2 werden wie folgt neu gefasst: „Das Auswahlgespräch wird ebenfalls auf einer Skala von 0-15 bewertet. Erscheint der Bewerber oder die Bewerberin ohne triftige Gründe nicht zum Gesprächstermin, so wird das Gespräch mit null Punkten bewertet.“

Artikel 4

§ 4 Abs. 7 wird wie folgt neu gefasst: „Unter den Teilnehmern der Auswahlgespräche wird eine neue Rangliste erstellt, wobei das nach § 4 Abs. 2 erreichte Ergebnis zu 70 % und das Ergebnis des Auswahlgespräches mit 30 % gewertet wird. Bei Rangleichheit gilt § 20 Abs. 3 HVVO.“

Artikel 5

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 04.10.2016

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

1007

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 15 / 2016
18.11.2016

**Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang
„Translation Studies for Information Technologies“
an der Universität Heidelberg und der Hochschule Mannheim**

hier: Berichtigung

Die Bekanntmachung im Mitteilungsblatt vom 20. September 2016, S. 702 wird wie folgt berichtigt:

Im 2. Modul: Grundlagen der wissenschaftlichen Fachübersetzung (Pflichtmodul) werden im dritten Abschnitt die Worte „Technische Übersetzung und europäisches Recht“ gestrichen.

Heidelberg, den 05.10.16

gez. Ingrid Reiher
Abt. 2.2 Studienprogramme und Qualitätssicherung

1008

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 15 / 2016
18.11.2016

Satzung der Heidelberg School of Education (HSE) der Universität Heidelberg und der Pädagogischen Hochschule Heidelberg

Zur Verbesserung ihrer Zusammenarbeit und zur gemeinsamen Erfüllung ihrer Aufgaben haben die Rektorate der Universität Heidelberg am 22. Oktober 2014 und der Pädagogischen Hochschule Heidelberg am 27. Oktober 2014 nach Anhörung ihrer Senate und Universitäts- bzw. Hochschulräte die Errichtung der Heidelberg School of Education (HSE) als hochschulübergreifende wissenschaftliche Einrichtung beider Hochschulen beschlossen.

Die nachstehende Satzung für die HSE haben die Senate der Universität Heidelberg am 27. September 2016 und der Pädagogischen Hochschule Heidelberg am 19. Oktober 2016 gemäß § 19 Abs. 1 Ziff. 10 LHG beschlossen.

§ 1 Rechtsstatus und Aufgaben

(1) Die HSE ist eine hochschulübergreifende wissenschaftliche Einrichtung der Universität Heidelberg und der Pädagogischen Hochschule Heidelberg im Sinne von § 6 Abs. 4 LHG. Die Dienstaufsicht über das Institut führen die Rektorate beider Hochschulen jeweils für ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(2) Die HSE bildet eine gemeinsam von beiden Hochschulen getragene Dachstruktur für die lehramtsbezogenen Studiengänge in der gestuften Studienstruktur. Sie unterhält für die Studierenden dieser Studiengänge gemeinsame Einrichtungen beider Hochschulen, unter anderem ein Studien Service Center und ein Praktikumsamt. Ein weiterer Schwerpunkt ihrer Aufgaben liegt in der Bildung geeigneter kooperativer Strukturen für die Einrichtung, Durchführung und gemeinsame Verantwortung des hochschulübergreifenden Studiengangs mit dem Abschluss „Master of Education Profil Lehramt Sekundarstufe I“ bzw. „Profil Lehramt Gymnasium“. Die Zuständigkeiten der Organe und Gremien beider Hochschulen, insbesondere auch auf Ebene der Fakultäten, bleiben unberührt.

(3) Die HSE dient insbesondere der Entwicklung und Förderung der forschungs-basierten Verschränkung von Fachwissenschaften, Fachdidaktiken und Bildungswissenschaften im Bereich der Lehrerbildung. Bezüglich der weiteren inhaltlichen Ausrichtung gelten die in der „Rahmenvereinbarung über eine Zusammenarbeit in Lehre und Forschung zur Lehrerbildung und die Gründung einer gemeinsamen Heidelberg School of Education (HSE)“ vom 27.10.2014 in ihrer jeweils aktuellen Fassung getroffenen Vereinbarungen.

§ 2 Mitglieder / Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mitglieder der HSE sind
- alle Mitglieder des HSE-Direktoriums und des HSE-Rats gemäß §§ 4 und 5 dieser Satzung,
 - alle aus der „Qualitätsoffensive Lehrerbildung“ sowie aus weiteren zur Qualitätsentwicklung der Lehrerbildung eingeworbenen Drittmitteln finanzierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beider Hochschulen,
 - auf Antrag und befristet auf maximal fünf Jahre weitere in der Lehrerbildung tätige Mitglieder beider Hochschulen,
 - auf Antrag und befristet auf maximal fünf Jahre externe Personen, die einen Beitrag zur Erfüllung der Zielsetzungen und Aufgaben der HSE leisten (assoziierte Mitglieder).

(2) Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Ausscheiden als Mitglied des Direktoriums oder des HSE-Rats, es sei denn, eine weitere Mitgliedschaft wird durch den HSE-Rat (§ 4) beschlossen,
- mit Beendigung der Tätigkeit in oder Zusammenarbeit mit der HSE,
- mit Ablauf einer befristeten Mitgliedschaft,
- wenn die Mitgliedspflichten in schwerwiegender Weise nicht erfüllt werden. Der Ausschluss wird dem Mitglied durch das Geschäftsführende Direktorium mitgeteilt. Ein Einspruch ist mit einer Frist von einem Monat unter Angabe von Gründen möglich. In zweiter Instanz entscheiden die Rektorate der beiden Hochschulen gemeinschaftlich abschließend über den Ausschluss.

(3) Die Mitglieder sind zur Mitarbeit an den Aufgaben und an der Selbstverwaltung der HSE verpflichtet. Sie sind gemäß der Rahmenvereinbarung zwischen den beiden Hochschulen vom 27.10.2014 (§ 6) im Zusammenhang mit der Kooperation im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten zur gleichberechtigten Nutzung der Einrichtungen von Universität und Pädagogischer Hochschule befugt. Für assoziierte Mitglieder gilt Absatz 4.

(4) Assoziierte Mitglieder werden zu den Informationsveranstaltungen gemäß § 5 Abs. 4 eingeladen. Sie sind berechtigt, an Veranstaltungen der HSE teilzunehmen und können sich im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten an Antragstellungen und Projekten der HSE beteiligen.

(5) Anträge auf Aufnahme von Mitgliedern, zur Dauer oder Verlängerung befristeter Mitgliedschaften sowie auf Beendigung von Mitgliedschaften sind schriftlich an die Geschäftsstelle zu richten.

§ 3 Gremien und Organe der HSE

Gremien und Organe der HSE sind

- der HSE-Rat
- das Direktorium
- der Wissenschaftliche Beirat

Die Organe und Gremien der HSE werden bei ihrer Arbeit administrativ durch eine Geschäftsstelle unterstützt. Die Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer nehmen beratend an den Sitzungen des HSE-Rats und des Direktoriums teil.

§ 4 HSE-Rat

(1) Der HSE-Rat befasst sich mit allen grundsätzlichen Angelegenheiten der HSE. Er unterstützt das Direktorium in fachlicher Hinsicht und macht Vorschläge zur Weiterentwicklung der Zusammenarbeit beider Hochschulen bei der gemeinsamen Lehrerbildung.

(2) Er beschließt über die Aufnahme von Mitgliedern, die Dauer oder Verlängerung befristeter Mitgliedschaften sowie den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 2.

(3) Der Zustimmung des HSE-Rats bedürfen:

- Vorlagen von grundsätzlicher Bedeutung an die zuständigen Gremien beider Hochschulen,
- die Jahresplanung der HSE.

- (4) Dem HSE-Rat gehören folgende durch die Rektorate gemeinsam bestellte stimmberechtigte Mitglieder an:
- a) je eine Studiendekanin bzw. ein Studiendekan oder ggf. eine bzw. ein durch die zuständigen Dekanate aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren zu benennende Vertreterin bzw. zu benennender Vertreter der an der Lehrerbildung unmittelbar beteiligten Fakultäten aus beiden Hochschulen, wobei die Mitgliedschaft der Studiendekaninnen bzw. Studiendekane mit ihrer Amtszeit als Studiendekanin bzw. Studiendekan endet; die Amtszeit der durch die Dekanate benannten Professorinnen bzw. Professoren beträgt je zwei Jahre, endet jedoch ebenfalls mit der Amtszeit der jeweiligen Dekanin bzw. des jeweiligen Dekans,
 - b) die Mitglieder des Direktoriums,
 - c) je bis zu drei durch die zuständigen Dekanate aus dem Kreis der akademischen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter beider Hochschulen zu benennende Vertreterinnen bzw. zu benennende Vertreter des wissenschaftlichen Dienstes mit einer Amtszeit von jeweils zwei Jahren sowie je zwei durch den Studierendenrat der Universität bzw. durch das Studierendenparlament der Pädagogischen Hochschule zu benennende Studierende aus den lehramtsbezogenen Fächern der Universität und der Pädagogischen Hochschule Heidelberg mit einer Amtszeit von jeweils einem Jahr,
 - d) die Sprecherinnen bzw. Sprecher der heiEDUCATION-Cluster,
 - e) zwei von der HSE-Konferenz gemäß § 5 Absatz 5 Satz 3 aus dem Kreis der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der HSE zu benennende Vertreterinnen bzw. Vertreter mit einer Amtszeit von jeweils zwei Jahren. Hilfskräfte sind hierbei nicht stimmberechtigt und können auch nicht benannt werden.

Eine Wiederbestellung der Mitglieder des HSE-Rats ist möglich.

Die Studiendekaninnen bzw. Studiendekane werden im HSE-Rat durch ihre Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter im Sinne von § 10 Abs. 6 LHG vertreten. Die ggf. durch die Dekanate gemäß Buchstabe a) benannten Vertreterinnen bzw. Vertreter der Fakultäten werden im HSE-Rat jeweils durch die Studiendekanin bzw. den Studiendekan ihrer Fakultät vertreten.

Die Clusterkoordinatorin bzw. der Clusterkoordinator nimmt an den Sitzungen des HSE-Rats mit beratender Stimme teil.

(5) Der HSE-Rat entscheidet mit einfacher Mehrheit, wobei zugleich jeweils die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Vertreter von Universität und Pädagogischer Hochschule zustimmen muss.

(6) Der HSE-Rat tritt mindestens zweimal pro Semester zusammen.

§ 5 Direktorium

(1) Die HSE wird von einem Direktorium geleitet. Dieses besteht bis zum Ende der Gründungsphase aus den beiden von den Rektoraten bereits bestellten Leiterinnen bzw. Leitern sowie zwei weiteren durch die Rektorate auf Vorschlag des HSE-Rats gemeinsam bestimmten Professorinnen bzw. Professoren beider Hochschulen.

Der Abschluss der Gründungsphase wird durch die Rektorate beider Hochschulen festgestellt. Danach wird das Direktorium jeweils mit zwei durch die Rektorate beider Hochschulen unmittelbar ausgewählten und bestellten sowie zwei weiteren auf Vorschlag des HSE-Rats durch die Rektorate gemeinsam zu bestimmenden Professorinnen oder Professoren besetzt. Je zwei Mitglieder des Direktoriums gehören der Universität und zwei der Pädagogischen Hochschule an. Die Amtszeit der Mitglieder des Direktoriums beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

(2) Das Direktorium entscheidet über alle Angelegenheiten der HSE, soweit die Entscheidung nicht durch andere Rechtsvorschriften, einschließlich interner Satzungen beider Hochschulen, anderen Stellen, Gremien oder Personen zugewiesen ist. Es ist insbesondere verantwortlich für die zweckentsprechende Verwendung der der HSE aus öffentlichen oder privaten Quellen zur Verfügung stehenden Finanzmittel und trägt Sorge für die wissenschaftliche Weiterentwicklung der HSE. Die Verantwortung der Beauftragten für den Haushalt (§ 16 Abs. 2 Satz 3 i.V.m. § 9 LHO) bleibt unberührt. Das Direktorium berichtet dem HSE-Rat, dem Wissenschaftlichen Beirat und den Rektoraten beider Hochschulen einmal jährlich über die aktuellen Entwicklungen und Aktivitäten der HSE.

- (3) Das Direktorium entscheidet per Beschluss mit einfacher Mehrheit (Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Enthaltungen nicht mitgezählt werden). Bei Stimmgleichheit geben die Stimmen der Geschäftsführenden Direktorinnen bzw. Direktoren (§ 6) den Ausschlag, sofern diese übereinstimmen.
- (4) Das Direktorium lädt einmal im Jahr alle Mitglieder der HSE, die Studierenden in den lehramtsbezogenen Studiengängen und die in der Lehrerbildung Promovierenden sowie die sonstigen an der Lehrerbildung beteiligten Mitglieder und Angehörigen beider Hochschulen zu einer Vollversammlung ein und informiert über die Arbeit der HSE und aktuelle Entwicklungen in der Lehrerbildung. Die Vollversammlung kann durch andere geeignete Formate, die denselben Personenkreis und dieselben Intentionen erreichen, ersetzt werden.
- (5) Das Geschäftsführende Direktorium beruft zu gegebenen Anlässen (z.B. Semestereröffnung, Semesterabschluss etc.) die HSE-Konferenz ein. In ihr werden jeweils aktuelle Angelegenheiten und Themen, wie z.B. die Arbeitsplanung, erörtert. Der HSE-Konferenz gehören alle der HSE zugeordneten wissenschaftlichen und nicht-wissenschaftlichen Beschäftigten an. Der Kreis der Eingeladenen kann anlassbezogen erweitert werden.

§ 6 Geschäftsführendes Direktorium

(1) Die beiden von den Rektoraten unmittelbar ausgewählten und bestellten Mitglieder des Direktoriums bilden das Geschäftsführende Direktorium. Die Amtszeit beträgt je zwei Jahre, sie endet jedenfalls mit Beendigung der Mitgliedschaft im Direktorium. Wiederbestellung ist möglich.

(2) Das Geschäftsführende Direktorium vertritt die HSE in den Gremien der Hochschulen und hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Führung der laufenden Geschäfte der HSE,
- Durchführung und Durchsetzung der von dem Direktorium gefassten Beschlüsse,
- Einberufung und Leitung der Sitzungen des Direktoriums sowie des HSE-Rats gemäß § 4,
- Information der HSE-Mitglieder über nicht-vertrauliche Beschlüsse des Direktoriums,
- Vorsitz in den Sitzungen von Direktorium und HSE-Rat.

§ 7 Wissenschaftlicher Beirat

(1) Zur Beratung und Unterstützung des Direktoriums in wissenschaftlichen und strategischen Fragen wird ein Wissenschaftlicher Beirat eingesetzt. Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben hat er das Recht und die Pflicht, sich umfassend über die Aktivitäten der HSE zu informieren.

(2) Der Wissenschaftliche Beirat setzt sich zusammen aus bis zu acht externen Mitgliedern, die von beiden Rektoraten je zur Hälfte bestellt werden. Die Amtszeiten der Beiratsmitglieder betragen vier Jahre. Wiederbestellung ist möglich. Der Beirat wählt für die Dauer seiner Amtszeit aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende. Wiederwahl ist möglich.

(3) Der Wissenschaftliche Beirat soll mindestens zweimal im Jahr tagen. Die Mitglieder des Direktoriums nehmen an den Sitzungen des Wissenschaftlichen Beirats beratend teil.

§ 8 Finanzen

Die Finanzierung der HSE erfolgt zunächst aus den eingeworbenen Mitteln der Qualitätsoffensive Lehrerbildung sowie ggf. weiteren eingeworbenen Drittmitteln. Darüber hinausgehender Bedarf wird nach Absprache von den beiden Hochschulen im Rahmen der geltenden Vorschriften und ihrer Möglichkeiten getragen. Über die Verwendung von (Dritt-)Mitteln entscheidet, soweit Spielräume vorhanden sind, das Direktorium im Einvernehmen mit der jeweiligen Projektleitung. Kommt über die Verwendung keine Einigung zustande, entscheiden die Rektorate im Rahmen ihrer Letztverantwortung über den Einsatz der Mittel. Die Annahme von Drittmitteln erfolgt über die Hochschule, deren Mitglied die Mittel eingeworben hat.

1018

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 15 / 2016
18.11.2016

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am ersten Tag, nachdem sie sowohl im Mitteilungsblatt des Rektors der Universität Heidelberg als auch im Mitteilungsblatt des Rektors der Pädagogischen Hochschule Heidelberg öffentlich bekannt gemacht wurde, in Kraft.

Heidelberg, den 27.10.2016

gez. Prof. Dr. Hans-Werner Huneke
Rektor Pädagogische Hochschule
Heidelberg

Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor Universität Heidelberg

1019

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 15 / 2016
18.11.2016

Haushaltsplan der Verfassten Studierendenschaft der Universität Heidelberg für das Jahr 2016

Aufgrund von § 65 a Abs. 1 Satz 1 und § 65 b Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl. S. 108, 118) in Verbindung mit § 17 Abs.3 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft vom 31. Mai 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors S. 517 ff.) zuletzt geändert durch Satzung vom 9. April 2016 (Mitteilungsblatt des Rektors S. 645 f.) hat der Studierendenrat (StuRa) der Universität Heidelberg am 14. Juni 2016 den vorliegenden Haushaltsplan beschlossen.

Die Beteiligung der Beauftragten für den Haushalt (§ 65 b Abs. 2 LHG) ist erfolgt.

Das Rektorat der Universität Heidelberg hat den Haushaltsplan am 19. Oktober 2016 genehmigt.

Louisa Erdmann Pietro Viggiani
Vorsitzende der Studierendenschaft

**Haushaltsplan der Verfassten Studierendenschaft
 der Universität Heidelberg für das Haushaltsjahr 2016**

Geänderter Haushaltsplan, beschlossen am 14.06.16:

		Gesamtbeträge	Teilbeträge
3	Einnahmen		
30	Einnahmen aus VS-Beiträgen	415.000,00 €	
31	Einnahmen aus hoheitlichen Aufgaben	12.000,00 €	
310	Einnahmen aus hoheitlichen Aufgaben VS allgemein		1.000,00 €
311	Einnahmen aus hoheitlichen Aufgaben Fsen		11.000,00 €
32	Einnahmen aus kulturellen Veranstaltungen	10.000,00 €	
320	Einnahmen aus kult. Veranstaltungen VS allgemein		1.000,00 €
321	Einnahmen aus kult. Veranstaltungen Fsen		9.000,00 €
33	Einnahmen, sonstige	120,00 €	
330	Einnahmen Kapitalerträge		50,00 €
331	Einnahmen Eigenbeteiligungen der Studie- renden an Veranstaltungen des StuRa		10,00 €
332	Einnahmen Eigenbeteiligungen der Studie- renden an Veranstaltungen der Fsen		10,00 €
333	Einnahmen sonstige VS allgemein		25,00 €
334	Einnahmen sonstige Fsen		25,00 €
34	Spenden	100,00 €	
340	Spenden VS allgemein		50,00 €
341	Spenden Fsen		50,00 €
35	Allgemeine Rücklage VS aus HHJ des Vorjahres	245.683,04 €	s. Jahresabschl. 2015
36	Allgemeine Fachschaftenrücklage aus HHJ des Vorjahres	44.488,51 €	s. Jahresabschl. 2015
37	Rücklagen der Fsen aus dem HHJ des Vorjahres	153.860,46 €	s. Jahresabschl. 2015
38	Zweckgebundene Rücklagen aus Vorjahr(en)	0,00 €	
380	Zweckgebundene Rücklagen der VS aus Vor- jahr(en)	0,00 €	
381	Zweckgebundene Rücklagen der Fsen aus Vor- jahr(en)	0,00 €	
Einnahmen gesamt:		881.252,01 €	

1021

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 15 / 2016
18.11.2016

4 Ausgaben		
40	Ausgaben für Personal	145.000,00 €
401	Angestelltes Personal	130.000,00 €
402	Aufwandsentschädigungen	15.000,00 €
41	Ausgaben für Sach- und Dienstleistungen	76.500,00 €
4100	Personalverwaltung und -entwicklung	5.000,00 €
4102	Bankgebühren	500,00 €
4103	Rechtspflege der VS	6.000,00 €
4104	Rundfunkbeitrag	500,00 €
4105	Rechtsberatung für Studierende	4.000,00 €
4110	Reparatur/ Instandhaltung	1.000,00 €
4111	Büroausstattung	3.000,00 €
4112	Ausstattung Hausstand	1.000,00 €
4113	Ausstattung Veranstaltungen	2.000,00 €
4114	Ausstattung sonstige	2.000,00 €
4120	EDV-Bedarf	10.000,00 €
4130	Büromaterial	10.000,00 €
4140	Druck- und Kopierkosten	12.500,00 €
4151	Bibliothek	2.000,00 €
4152	Zeitungen/Zeitschriften	4.500,00 €
4160	Putz- und Pflegematerial	1.000,00 €
4171	Porto	500,00 €
4172	Telefon / Fax	3.000,00 €
4173	Transportkosten	1.000,00 €
4180	Lebensmittel	4.000,00 €
4199	Sonstige Materialien und Dienstleistungen	3.000,00 €
42	Zuschüsse	74.700,00 €
4200	Zuschüsse an Gruppen und Initiativen	45.000,00 €
4201	Pflege der überregionalen und internationalen Studierendenbeziehungen	4.000,00 €
4202	Notlagenstipendium	5.700,00 €
4203	Unterstützung geflüchteter Studierender in wirtschaftlicher Notlage	20.000,00 €
43	Gastvorträge, Vortragsreihen	1.000,00 €

1022

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 15 / 2016
18.11.2016

44	Reise- und Teilnahmekosten	7.500,00 €
4400	Übernachungskosten	3.000,00 €
4401	Fahrtkosten, Teilnahmebeiträge, Verpflegung	4.500,00 €
45	Mitgliedsbeiträge	12.200,00 €
46	Wahlen	6.000,00 €
47	Künstlersozialabgabe	3.000,00 €
49	Budgets	255.000,00 €
491	Ausgaben der Fachschaften aus zusätzl. Nicht-VS-Einnahmen	15.000,00 €
492	Budgets der Autonomen Referate gem. Anlage 2	40.000,00 €
493	Budget der Fachschaften	200.000,00 €
80	Einstellungen in Rücklagen	300.352,01 €
8001	Einstellungen in die Allgemeine Rücklage	204.352,01 €
8002	Einstellungen in die Allg. Fachschaftenrücklage	40.000,00 €
8003	Einstellung in die Rücklagen der Fsen	56.000,00 €
8004	Einstellung als zweckgebundene Rücklage der VS	0,00 €
8005	Einstellung als zweckgebundene Rücklage der Fsen	0,00 €
Ausgaben gesamt:		881.252,01 €
Ergebnis:		0,00 €

1023

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 15 / 2016
18.11.2016

Anlage 2 zum Haushaltsplan : Aufteilung des Budgets an die Autonomen Referate (Knr. 492)

Autonome Referate	
492.41	Frauenreferat 10.000,00 €
492.42	Student*innen mit Behinderung und chronischer Erkrankung (Gesundheitsreferat) 10.000,00 €
492.43	Antidiskriminierung (Rassismus) 10.000,00 €
492.44	Antidiskriminierung (Sexualität) – „Queerreferat“ 10.000,00 €
Summe 40.000,00 €	

Anlage 3 zum Haushaltsplan – Stellenplan 2016

Beauftragte für den Haushalt TV-L E10, 50 %	1
Sekretariat 2x TV-L E8, 51 %	2
Aushilfen nach Bedarf 4x TV-L E3, 39h / Monat	4
Technische Unterstützung (EDV etc.) 1x TV-L E3, 39h / Monat	1
Homepage und Kontaktpflege 1x TV-L E3, 39h / Monat	1

Anlage 4 zum Haushaltsplan – Durchlaufende Gelder

5 Durchlaufende Gelder

50 Durchlaufende Einnahmen aus rnv-Geldern
(Grundbeitrag Semesterticket)
Sommersemester 2016
Wintersemester 2016/2017

51 Durchlaufende Ausgaben zur Weiterleitung an rnv
(ohne Erstattung Auslagen Semesterticketrückerstattung)
Sommersemester 2016
Wintersemester 2016/2017

52 Auslagen VS für Rückerstattung Semesterticket Schwerbehinderte

53 Erstattung Auslagen Rückerstattung Semesterticket Schwerbehinderte durch rnv

KONTAKT

Universitätsverwaltung
Gremien und Wahlen
Seminarstraße 2
69117 Heidelberg

Tel. +49 6221 54-2619
alexandra.ernst@zuv.uni-heidelberg.de